

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1972)
Heft: 5

Artikel: Keine Ausweisungen und Niederlassungsverweigerungen mehr?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Ausweisungen und Niederlassungsverweigerungen mehr!

Soll in Zukunft einem straffällig gewordenen Schweizer die Niederlassungsbewilligung nicht mehr verweigert werden können? Soll in der Verfassung festgehalten werden, dass Armengeössigkeit kein Grund mehr ist, um einem Schweizer Bürger die Niederlassungsbewilligung zu entziehen? Das sind Fragen, mit denen sich zurzeit die Kantone sowie die interessierten Organisationen zu befassen haben.

Anlass, sich mit diesen Problemen zu beschäftigen, ist ein Vernehmlassungsverfahren, welches eine nationalrätliche Kommission vor kurzem in die Wege geleitet hat.

Die Diskussion um die Niederlassungsbeschränkungen für Schweizer Bürger geht auf eine im September 1965 im Nationalrat eingereichte Einzelinitiative Waldner zurück. Diese schlägt vor, Artikel 45 der Bundesverfassung zu revidieren, weil die darin enthaltenen Niederlassungsbeschränkungen dem neuzeitlichen Strafvollzug und der heutigen Auffassung von der sozialen Fürsorge widersprechen.

Grundsätzlich Niederlassungsfreiheit

Artikel 44 der Bundesverfassung schreibt vor, dass ein Schweizer Bürger weder aus der Schweiz noch aus seinem Heimatkanton ausgewiesen werden darf. In Artikel 45 wird jedem Schweizer das Recht verbürgt, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Ort niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Die Niederlassung kann jedoch verweigert oder entzogen werden, wenn jemand infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist. Auch kann sie denjenigen weggenommen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind.

Die gleiche Ausnahme ist auch für Personen vorgesehen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Niederlassungsbewilligung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnort im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind.

Während Verweigerung und Entzug aus strafrechtlichen Gründen heute praktiziert werden, haben die Kantone durch Abschluss eines Konkordates beschlossen, niemanden wegen Armengeössigkeit auszuweisen. Die Unterstützungskosten werden untereinander verrechnet.

Vollständige Aufhebung beantragt

Die nationalrätliche Kommission, welche die Einzelinitiative zu beraten hatte, schloss dieser Tage ihre Arbeiten ab und verabschiedete einen Bericht über ihre Vorschläge. Sie beantragt, alle Niederlassungsbeschränkungen für Schweizer Bürger vollständig aufzuheben und eine Neuformulierung von Artikel 45 der Bundesverfassung vorzunehmen. Gleichzeitig soll in der Fürsorge das Wohnortsprinzip eingeführt werden. Demnach wäre nicht mehr die Heimatgemeinde, sondern die Wohnortsgemeinde unterstützungspflichtig. Allerdings ist vorgesehen, dass unter gewissen Umständen auf die Heimatbehörden zurückgegriffen werden kann.

25. Oktober 1972

Die angestrebte Aenderung bedingt eine Revision von Artikel 48 der Bundesverfassung.

Sobald das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen ist, wird die nationalrätliche Kommission ihren Bericht mit den Anträgen dem Nationalrat und dem Bundesrat unterbreiten.

Wehrmänner in Liechtenstein / Abgabe von Leihwaffen

Über den Sektionschef in Buchs wurde allen im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Wehrmännern ein von uns geschaffenes Merkblatt abgegeben. Zur besseren Orientierung möchten wir noch nachholen, dass die Leihwaffen nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden können.

1. Der Wehrmann muss sich schriftlich ausweisen, dass er Mitglied der Schiesssektion im Schweizer-Verein ist. (Ein entsprechender Ausweis kann beim Schweizer-Verein bezogen werden).
2. Als Mindestleistung wird der Besuch der jährlichen Übungen des "Obligatorischen" und des "Feldschiessen" verlangt. Ausweis darüber gibt das militärische Schiessbuch
3. Die Waffe samt Schiessbüchlein muss bei den periodischen Kontrollen dem Waffenkontrolleur vorgewiesen werden.
4. Das Gesuch um die Abgabe der Leihwaffe hat der Wehrmann dem Sektionschef in Buchs belegt mit dem Dienstbuch und dem in Ziffer 1 genannten Ausweis, einzureichen.

Eventuell weitere Auskünfte erteilt auch der Präsident unserer Schützensektion, Herr Heinrich Tochtermann, Tröxle 872, 9494 Schaan.

Kein Frühling weiss so traut und wohl zu klingen,
Als wenn zum Herzen Freundesworte dringen,
So tönt kein Lied in kummervollen Stunden,
Wie wenn der Freund das rechte Wort gefunden.

N. Lenau

Mit freundlichen Grüßen
und einem "GUT MORGEN" in 1972
Ihr
Peter Baumgartner